

30.10.96**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von
forstlichem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (Forstsaat-Meldeverordnung)****A. Zielsetzung**

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), regelt in § 11 die Voraussetzungen, unter denen forstliches Vermehrungsgut, das in der Anlage VII des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgeführt ist und einheitlichen Regelungen innerhalb der Europäischen Union unterliegt, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland geliefert und weiter vertrieben werden darf.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Voraussetzungen an der Grenze zu anderen Mitgliedstaaten ist wegen der Aufhebung der Binnengrenzen auf Grund des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1251) nicht mehr möglich. Diesen neuen Gegebenheiten wird die bisher maßgebliche Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), nicht mehr gerecht.

Ziel der Neuregelung ist die Anpassung der Rechtsvorschriften zur Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 11 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut an den Europäischen Binnenmarkt.

B. Lösung

In der neuen Verordnung wird die bisherige Meldepflicht über die beabsichtigte Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut durch eine einfache Meldung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie der sonstigen Empfänger über den tatsächlichen Eingang einer Lieferung von dem § 11 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegendem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland ersetzt. Mit dieser Regelung werden die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe gegenüber der bestehenden Regelung entlastet. Andererseits wird die Überwachung des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut im Rahmen des Binnenmarktes in erforderlichem Umfang gewährleistet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sind durch die Ausführung der Verordnung keine Mehrkosten zu erwarten, da ihr bisher schon die Überwachung der Einhaltung der in Frage stehenden Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland obliegt. Für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) verursacht die Verordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Da die Verordnung ein bestehendes Meldeverfahren ersetzt und vereinfacht, werden die betroffenen Wirtschaftsunternehmen entlastet. Dies könnte Auswirkungen auf die Preise für forstliches Vermehrungsgut haben. Aufgrund des geringen Anteils dieser Waren am gesamten Warenkorb sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

30.10.96

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von
forstlichem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (Forstsaat-Meldeverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 04 - Fo 28/96

Bonn, den 30. Oktober 1996

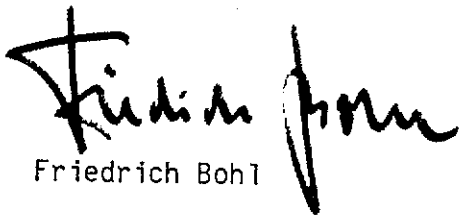
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Meldung des Eingangs einer
Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut aus ande-
ren Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Forstsaat-Meldeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut
aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Forstsaat-Meldeverordnung)
Vom

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), der zuletzt durch Artikel 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1
Meldung

Der Eingang einer Lieferung von § 11 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegendem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist von dem Forstsaaten- und Forstpflanzenbetrieb oder dem sonstigen Empfänger der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zu melden. Dies gilt nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Empfänger und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind.

§ 2
Verfahren

Die Meldung über den Eingang der Lieferung nach § 1 hat spätestens 14 Tage nach Eingang der Lieferung durch den Forstsaaten- und Forstpflanzenbetrieb oder durch den sonstigen Empfänger zu erfolgen. Sie muß dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen. Ein Abdruck des die Lieferung begleitenden amtlichen Zeugnisses nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut ist Bestandteil der Meldung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), regelt in § 11 die Voraussetzungen, unter denen forstliches Vermehrungsgut, das in der Europäischen Union gewonnen oder erzeugt wurde und in der Anlage VII des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgeführt ist, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland geliefert und weiter vertrieben werden darf.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Voraussetzungen an der Grenze zu anderen Mitgliedstaaten ist wegen der Aufhebung der Binnengrenzen auf Grund des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1251) nicht mehr möglich. Diesen neuen Gegebenheiten wird die bisher maßgebliche Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), nicht mehr gerecht.

Ziel der Neuregelung ist die Anpassung der Rechtsvorschriften zur Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 11 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut an den Europäischen Binnenmarkt.

In der neuen Verordnung wird die bisherige Meldepflicht über die beabsichtigte Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut durch eine einfache Meldung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie der sonstigen Empfänger über den tatsächlichen Eingang einer Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland ersetzt. Mit dieser Regelung werden die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe gegenüber der bestehenden Regelung entlastet. Andererseits wird die Überwachung des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut im Rahmen des Binnenmarktes in erforderlichem Umfang gewährleistet.

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sind durch die Ausführung der Verordnung keine Mehrkosten zu erwarten, da ihr bisher schon die Überwachung der in Frage stehenden Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland obliegt. Für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) verursacht die Verordnung keine Kosten.

Da die Verordnung ein bestehendes Meldeverfahren ersetzt und vereinfacht, werden die betroffenen Wirtschaftsunternehmen entlastet. Dies könnte Auswirkungen auf die Preise für forstliches Vermehrungsgut haben. Aufgrund des geringen Anteils dieser Waren am gesamten Warenkorb sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

812/96

- 4 -

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 Satz 1 wird bestimmt, daß der Eingang einer Lieferung von § 11 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegendem Vermehrungsgut an die Bundesanstalt zu melden ist. Diese Regelung gilt für forstliches Vermehrungsgut, das in der Europäischen Union gewonnen oder erzeugt wurde, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geliefert wird, den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht und in Anlage VII des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgeführt ist. Das forstliche Vermehrungsgut nach Anlage VII unterliegt einheitlichen Regelungen innerhalb der Europäischen Union. In Drittstaaten gewonnenes oder erzeugtes forstliches Vermehrungsgut unterliegt nicht der Meldepflicht nach dieser Verordnung, sondern den Regelungen der §§ 12 und 17 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut. Die Meldepflicht gilt für Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie sonstige Empfänger. Von der Meldepflicht werden gemäß Satz 2 Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu 300 Stück je Empfänger und Tag ausgenommen, soweit sie nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind.

Die Meldung entspricht den einschlägigen EWG-Vorschriften des Artikel 13 b der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 15. Juli 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326), geändert durch die Zweite Richtlinie 75/445/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 zur Änderung der Richtlinie Nr. 66/404/EWG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG Nr. L 196 S. 14). Die Meldung dient der Überwachung des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut, insbesondere der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vertriebsfähigkeit, sowie der Beurteilung der Versorgungslage und damit auch der Übersicht über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.

Zu § 2

Durch das in § 2 vorgesehene Verfahren soll eine einfache und reibungslose Abwicklung der Meldung sichergestellt werden. Um die Meldung zu vereinfachen, soll nur noch ein Abdruck des Herkunfts- oder Identitätszeugnisses gemäß Anlage VI zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beigefügt werden. Das nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erforderliche Zeugnis muß gegebenenfalls auch die zusätzliche Angabe nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 dieses Gesetzes enthalten. Insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Voraussetzungen für die Vertriebsfähigkeit ist eine kurzfristige Meldung erforderlich.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig regelt diese Vorschrift auch das Außerkrafttreten der Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327), geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018).

Bundesrat

Drucksache 812/96 (Beschluß)

19.12.96

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von
forstlichem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der
Europäischen Union
(Forstsaat-Meldeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.